

(2) Ist einer der Ehegatten Staatsbürger des einen und der andere Staatsbürger des anderen Vertragsstaates, so wendet das Gericht, bei dem das Ehescheidungsverfahren durchgeführt wird, die Gesetze seines Staates an.

Artikel 33

(1) Für die Ehescheidung im Falle des Artikels 32 Absatz 1 dieses Vertrages ist das Gericht des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger die Ehegatten zum Zeitpunkt der Klageerhebung sind. Haben beide Ehegatten zur Zeit der Erhebung der Klage ihren Wohnsitz auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, so ist auch dessen Gericht zuständig.

(2) Für die Ehescheidung nach Artikel 32 Absatz 2 dieses Vertrages ist das Gericht des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Territorium beide Ehegatten ihren Wohnsitz haben. Hat einer der Ehegatten seinen Wohnsitz auf dem Territorium des einen und der andere auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates, so sind für die Ehescheidung die Gerichte beider Vertragsstaaten zuständig.

Artikel 34

Ehenichtigkeit

(1) Die Nichtigkeit (das Nichtbestehen) einer Ehe kann wegen Verletzung der Form der Eheschließung nur dann ausgesprochen oder festgestellt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür sowohl nach dem Recht des Ortes der Eheschließung wie auch nach dem Recht des Vertragsstaates vorliegen, dem die Ehegatten angehören.

(2) Die Nichtigkeit (das Nichtbestehen) einer Ehe wegen Verletzung der sachlichen Voraussetzungen der Eheschließung kann dann ausgesprochen werden, wenn diese Folge in den nach Artikel 29 Absatz 1 maßgebenden Gesetzen vorgesehen ist.

(3) Für die Zuständigkeit gelten die Vorschriften des Artikels 32 entsprechend.

Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern

Artikel 35

(1) Die Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft sowie die Frage, ob das Kind aus einer bestimmten Ehe stammt, bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürgerschaft das Kind mit der Geburt erworben hat.

(2) Für die Form der Anerkennung der Vaterschaft genügt die Einhaltung der Gesetze des Vertragsstaates, auf dessen Territorium die Anerkennung erfolgt ist.

Artikel 36

Die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern einschließlich der Rechtsverhältnisse zwischen einem außerhalb der Ehe geborenen Kind und seinen Eltern bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger das Kind ist.

Artikel 37

Für die Entscheidung über die in Artikel 35 und 36 dieses Vertrages genannten Verhältnisse ist sowohl das Gericht des Vertragsstaates zuständig, dessen Staatsbürger das Kind ist, als auch das Gericht des Vertragsstaates, auf dessen Territorium das Kind seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

Annahme an Kindes Statt

Artikel 38

(1) Die Annahme an Kindes Statt oder ihre Aufhebung bestimmen sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dem der Annehmende zur Zeit der Annahme oder Aufhebung angehört.

(2) Gehört das Kind dem anderen Vertragsstaat an, so sind bei seiner Annahme an Kindes Statt und bei ihrer Aufhebung die Zustimmungen des gesetzlichen Vertreters und des zuständigen staatlichen Organs und, soweit dies nach den Gesetzen des Staates, dem das Kind angehört, erforderlich ist, die Zustimmung des Kindes beizubringen.

(3) Wird das Kind durch Ehegatten angenommen, von denen einer dem einen Vertragsstaat, der andere dem anderen Vertragsstaat angehört, so muß die Annahme oder ihre Aufhebung den in den Gebieten beider Vertragsstaaten geltenden Gesetzen entsprechen.

Artikel 39

Zuständig für das Verfahren betreffend Annahme an Kindes Statt oder ihre Aufhebung sind die Organe des Vertragsstaates, dem der Annehmende zur Zeit der Annahme oder der Aufhebung angehört. Im Fall des Artikels 38 Absatz 3 ist das Organ zuständig, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben.

3. Vormundschaft und Pflegschaft

Artikel 40

(1) Für die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft und Pflegschaft gelten die Gesetze des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die unter Vormundschaft oder Pflegschaft zu stellende Person (im weiteren Text Mündel genannt) ist.

(2) Das Rechtsverhältnis zwischen Vormund oder Pfleger und Mündel bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Organ den Vormund oder Pfleger bestellt hat.

(3) Die Pflicht zur Übernahme einer Tätigkeit als Vormund oder Pfleger bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger die Person ist, die als Vormund oder Pfleger bestellt werden soll.

Artikel 41

(1) Über die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft entscheidet, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, das Organ des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Mündel ist.

(2) Entscheidungen über die Anordnung und Aufhebung der Vormundschaft oder Pflegschaft, die von den Organen eines Vertragsstaates in bezug auf die eigenen Staatsbürger getroffen worden sind, werden auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates anerkannt und haben dort Rechtskraft.

Artikel 42

(1) Werden auf dem Territorium des einen Vertragsstaates Maßnahmen zum Schutz der Interessen eines Staatsbürgers des anderen Vertragsstaates notwendig, dessen Aufenthalt oder Vermögen auf dem Territorium dieses Vertragsstaates liegen, so setzt das zuständige Organ dieses Vertragsstaates